

3. Zweite Anweisung vom 23. Juni 1955 zur Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren — (GBl. II S. 232);
  4. Anordnung Nr. 2 vom 6. Juni 1956 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren — (GBl. II S. 223);
  3. Anordnung Nr. 3 vom 18. August 1956 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren — (GBl. II S. 312).
- Berlin, den 24. Juni 1957

**Der Präsident der Deutschen Notenbank**  
I. V.: T o d t m a n n  
Vizepräsident

**Anordnung  
über das Statut des Staatlichen  
Veterinärmedizinischen Prüfungsinstituts.  
Vom 8. Juli 1957**

§ 1

Das Statut des Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstituts (s. Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 8. Juli 1957

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft**  
R e i c h e l t

Anlage

"u vorstehender Anordnung

**Statut  
des Staatlichen Veterinärmedizinischen  
Prüfungsinstituts**

§ 1  
**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut — nachstehend „Prüfungsinstitut“ genannt — ist juristische Person. Es ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das Prüfungsinstitut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bereitgestellt.

§ 2  
**Aufgaben**

Das Prüfungsinstitut hat die Aufgabe, Untersuchungen und Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Erkennung, Behandlung und Vorbeugung von Tierkrankheiten sowie spezielle Arbeiten und Kontrollen auf Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft durchzuführen. Diese Arbeiten erstrecken sich insbesondere auf die

- a) Prüfung von Impfstoffen und Seren,
- b) Prüfung von Tierarzneimitteln und Antibiotica,
- c) Herstellung und Prüfung von Antigenen und diagnostischen Seren für die Diagnose von Tierseuchen,
- d) Durchführung einer zentralen Salmonelladiagnostik und -auswertung,
- e) Prüfung von Industrieprodukten auf ihre Eignung zur Verwendung in der Tierhaltung bzw. in der Landwirtschaft,
- f) zentrale diagnostische Untersuchungen von besonderer Bedeutung,
- g) Bearbeitung von Schadensfällen in den Tierbeständen auf Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

§ 3

**Leitung**

(1) Die Leitung des Prüfungsinstituts erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten.

(2) Das Prüfungsinstitut wird durch einen Direktor geleitet, der durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft ernannt und abberufen wird. Der Direktor handelt im Namen des Prüfungsinstituts und haftet für die ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden. Der Direktor ist berechtigt, über alle innerbetrieblichen Angelegenheiten des Prüfungsinstituts allein zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die bestätigten Pläne des Prüfungsinstituts und an die Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

(3) Bei Abwesenheit des Direktors wird das Prüfungsinstitut von dem vom Direktor bestimmten Stellvertreter geleitet.

(4) Der Direktor und der stellvertretende Direktor des Prüfungsinstituts müssen approbierte Tierärzte sein und eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation besitzen.

(5) Alle mit der Leitung eines Fachgebietes benannten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Prüfungsinstitut entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 4

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Prüfungsinstitut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt das Prüfungsinstitut allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Prüfungsinstitut durch den nach § 3 Abs. 3 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter des Prüfungsinstituts sowie sonstige Personen dieses vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, dürfen nur vom Direktor schriftlich in der Weise erteilt werden, daß entweder ein Bevollmächtigter allein oder mehrere Bevollmächtigte gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(5) Der Verwaltungsleiter oder sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Prüfungsinstituts nicht befugt.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel des Prüfungsinstituts bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Verwaltungsleiter oder seines Stellvertreters.

(7) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

§ 5

**Struktur und Stellenplan**

Der Struktur- und Stellenplan des Prüfungsinstituts ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

**Änderung und Aufhebung des Statuts**

Dieses Statut kann nur vom Minister für Land- und Forstwirtschaft geändert oder aufgehoben werden.